

**ORDNUNG FÜR DIE KONSTITUIERUNG DES
PFARRGEMEINDERATES SOWIE FÜR DIE WAHLEN
IM PFARRGEMEINDERAT UND FÜR DIE BENENNUNG
VON KANDIDATEN FÜR ANDERE GREMIEN
DURCH DEN PFARRGEMEINDERAT
(Konst PGR)**

§ 1 Konstituierende Sitzung des Pfarrgemeinderates

- (1)** Die konstituierende Sitzung des Pfarrgemeinderates wird in zwei Sitzungen durchgeführt, die im Abstand von mindestens 2 und höchstens 6 Wochen stattfinden. Die erste der beiden Sitzungen findet spätestens einen Monat nach der Wahl des Pfarrgemeinderates statt. Der Pfarrer lädt zu den beiden Sitzungen ein und leitet die Sitzungen bis zur Wahl des Vorsitzenden.
- (2)** In die Tagesordnung des ersten Teils der konstituierenden Sitzung sind folgende Punkte aufzunehmen:
 - Vorstellung der Mitglieder des Pfarrgemeinderates;
 - Information über die Aufgaben des Pfarrgemeinderates;
 - Information über die Aufgaben der Gremien, in die der Pfarrgemeinderat Mitglieder wählt oder für die er Wahlvorschläge unterbreiten kann;
 - Information über die im Pfarrgemeinderat zu tätigen Wahlen;
 - die Verständigung über die Durchführung der Wahlen im Pfarrgemeinderat.
- (3)** In die Tagesordnung des zweiten Teils der konstituierenden Sitzung sind folgende Punkte aufzunehmen:
 - Wahl des Vorsitzenden;
 - Wahl mindestens eines Stellvertreters des Vorsitzenden;
 - Wahl von einem Mitglied des Regionalsynodalrats gemäß § x (52) Abs. 1 Buchst. b SynO sowie seines Stellvertreters;
 - Benennung von Kandidaten für die Zuwahl in den Regionalsynodalrat sowie für Kandidaten zur Wahl in die Diözesanversammlung und den Diözesansynodalrat.

§ 2 Wahl des Vorsitzenden und seines/seiner Stellvertreter(s)

- (1)** Der Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter werden in getrennten Wahlen gewählt. Nach der Wahl des Vorsitzenden ist die Zahl der Stellvertreter festzulegen; es muss mindestens ein Stellvertreter gewählt werden.
- (2)** Zum Vorsitzenden ist gewählt, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. a bis c SynO erhält. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3)** Die Wahl des/der Stellvertreter(s) erfolgt in einer gemeinsamen Wahl. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhält, mindestens jedoch mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. a bis c SynO. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt ein Wahlgang Stimmengleichheit, erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4)** Die Reihenfolge der Stellvertretung ergibt sich aus der Zahl der auf die Kandidaten entfallenen Stimmen. Die im ersten Wahlgang Gewählten sind vor den im zweiten Wahlgang Gewählten zu berücksichtigen.

§ 3 Wahl eines Mitglieds des Regionalsynodalrats

- (1)** Der Pfarrgemeinderat wählt ein Mitglied des Regionalsynodalrats gemäß § 52 Abs. 1 Buchst. d SynO, das nicht Mitglied des Pfarrgemeinderats sein muss. Für dieses Mitglied kann der Pfarrgemeinderat einen Stellvertreter wählen, der das Mitglied im Verhinderungsfall mit allen Rechten vertritt.
- (2)** Die Wahl des Mitglieds und des stellvertretenden Mitglieds erfolgen in zwei getrennten Wahlgängen. Für diese Wahlen gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 2.

§ 4 Benennung von Kandidaten für die Zuwahl in den Regionalsynodalrat sowie für die Wahlen in die Diözesanversammlung und den Diözesansynodalrat

- (1)** Die Benennung von geeigneten Personen für die Zuwahl in den Regionalsynodalrat sowie für die Wahlen in die Diözesanversammlung und den Diözesansynodalrat erfolgt jeweils durch Beschluss des Pfarrgemeinderates.
- (2)** Der Vorsitzende befragt nach der Sitzung die vom Pfarrgemeinderat benannten Kandidaten nach ihrer Bereitschaft, die Kandidatur anzunehmen. Im Falle der Annahme der Kandidatur ist der Kandidat der Katholischen Region unverzüglich zu melden.

§ 5 Bericht über die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates

Der Bericht über die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates und seines Vorstandes ist bis spätestens zwei Wochen nach der konstituierenden Sitzung auf entsprechenden Formularen mit den Unterschriften des Pfarrers und des Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates an das Diözesansynodalamt einzusenden.

§ 6 Ersatzwahl

Für den Fall einer Ersatzwahl nach § 25 Abs. 4 Satz 3 WO PGR gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 dieser Ordnung; bei der Wahl mehrerer Personen gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 dieser Ordnung.

§ 7 Einspruchsrecht

Gegen die Gültigkeit der vorstehend genannten Wahlen ist Einspruch möglich. Näheres ist in § 3 der Synodalordnung geregelt.

§ 8 Wahl des Verwaltungsrates

Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgt gemäß der „Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden im Bistum Limburg“; sie erfolgt frühestens in der ersten Sitzung nach Abschluss der Konstituierung des Pfarrgemeinderats.

letzte Änderung veröffentlicht im Amtsblatt 11/2023